HansOLG Bremen, Urt. v. 31. 10. 1962 - Ss 113/62

Der Angekl. befuhr als Führer einer Straßenkehrmaschine eine Straße, deren beide Fahrbahnen je 7 m breit sind, mit einer Geschwindigkeit von 2 bis 4 km/st und fegte die Fahrbahn. Nachdem er seinen linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigt hatte, scherte er zur linken Fahrbahnhälfte aus, um an einem rechts parkenden Pkw vorbeizufahren. Währenddessen näherte sich von hinten auf der linken Fahrbahnhälfte ein Pkw mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/st. Dessen Fahrer bemerkte, als er noch etwa 5 bis 6 m von der Kehrmaschine entfernt war, die Ausweichabsicht des Angekl. und stellte fest, daß er nicht mehr ungehindert seine Fahrt in gerader Richtung fortsetzen konnte. Er bremste daher scharf und lenkte den Pkw nach rechts, um nach Möglichkeit dort an der Kehrmaschine vorbeizukommen. Das mißlang jedoch. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden. Das AG sieht einen Verstoß des Angekl. gegen § 1 StVO darin, daß dieser sich nicht durch einen Blick in den Rückspiegel vergewissert habe, ob er die beabsichtigte Fahrweise ohne Gefahr ausführen könne. Die Betätigung des linken Fahrtrichtungsanzeigers allein habe nicht genügt.

Aus den Gründen: Der Rev. ist zunächst darin zuzustimmen, daß die Kehrmaschine zum fließenden Verkehr gehörte und daß es vor allem Sache des nachfolgenden Fahrzeugführers war, den vor ihm Fahrenden zu beobachten, sich auf dessen Fahrweise einzurichten und dabei auch zu berücksichtigen, daß die Verkehrslage den vor ihm Fahrenden veranlassen konnte, einem am Fahrbahnrand befindlichen Hindernis auszuweichen (BGH VRS 4, 379; 12, 174). Das schließt nicht aus, daß auch der Vorausfahrende, der seinerseits einem am Straßenrand parkenden Pkw ausweichen will, beim Vorhandensein besonderer Umstände durch § 1 StVO verpflichtet sein kann, sich über das Herannahen anderer Verkehrsteilnehmer zu vergewissern. Die höchstrichterliche Rspr., der der Senat insoweit folgt, hat eine solche Verpflichtung insbesondere für die Führer großer Fahrzeuge, vor allem von Lastkraftwagen und Omnibussen, bejaht. Der entscheidende Gesichtspunkt für die Bejahung einer solchen Verpflichtung der Führer schwerer Fahrzeuge liegt darin, daß für den Nachfolgenden aus der Verkehrslage die Überholungs- oder Ausweichabsicht der Fahrer derartiger Fahrzeuge oft nicht zu erkennen ist (BGH VRS 12, 174). Da die schweren Fahrzeuge den Nachfolgenden häufig den Einblick in die vorausliegende Fahrbahn verdecken, sollen sich ihre Führer nicht darauf verlassen dürfen, daß die Nachfolgenden ihre Überholungs- oder Ausweichabsicht von vornherein erkennen und sich darauf einstellen werden.

Gerade dieser Gesichtspunkt trifft aber hier nicht zu. Der Angekl. gab seine Ausweichabsicht rechtzeitig und unmißverständlich zu erkennen. Er betätigte zunächst seinen linken Fahrtrichtungsanzeiger und begann sodann mit der geringen Geschwindigkeit von 2 bis 4 km/st um den rechts abgestellten Pkw herumzufahren. Unter diesen Umständen durfte er darauf vertrauen, daß ein Nachfolgender entweder, solange die Kehrmaschine die Durchfahrt auf der 7 m breiten Fahrbahn noch nicht versperrte, an ihr vorbeifahren oder aber rechtzeitig das Ausweichmanöver erkennen und sich darauf einstellen werde (wird ausgeführt). Darauf, daß das geschehen werde, durfte der Angekl. sich angesichts der von ihm getroffenen Vorkehrungen verlassen, ohne während des weiteren Ausscherens unablässig in den Rückspiegel zu blicken.  
Eine solche Rechtsanwendung gewährleistet in zufriedenstellender Form die Durchführung der Tätigkeit der auch durch § 46 I StVO freier gestellten Fahrzeuge der Straßenreinigung im modernen Straßenverkehr.

(Mitgeteilt vom Strafsenat des HansOLG Bremen)